

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG****II-7463** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/144-1.13/89

Frauenanteil im Öffentlichen Dienst
sowie in öffentlichen Unternehmungen,
Beiräten und Kommissionen;Anfrage der Abgeordneten Erlinger
und Freunde an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 3520/J

3463 IAB

1989 -05- 12

zu 3520 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Erlinger und Freunde am 16. März 1989 an mich gerichteten Anfrage Nr. 3520/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich die vorliegende Anfrage im einzelnen beantworte, ist es notwendig darauf aufmerksam zu machen, daß die Personalstruktur des Bundesministeriums für Landesverteidigung gegenüber jener anderer Ministerien insofern eine Besonderheit aufweist, als lediglich ca. 65 % der Bediensteten Zivilpersonen sind. Auf Grund dieser Tatsache wäre es daher verfehlt, bei der Berechnung des Frauenanteils in meinem Ressort auch die Militärpersonen einzubeziehen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Hinblick auf die eingangs erläuterten personalstrukturellen Besonderheiten im Bundesministerium für Landesverteidigung im Verhältnis zu anderen Ministerien beschränken sich die folgenden Tabellen, die auf Ermittlungen des Bundesrechenamtes beruhen, auf Zivilpersonen, wobei an Stelle der gewünschten Differenzierung nach dem Gehalt aus datenschutzrechtlichen Überlegungen eine solche nach Dienstklassen bzw. Entlohnungsgruppen vorgenommen wurde (Stichtag 1.4.1989):

- 2 -

a) Beamte/Beamtinnen:Dienstklassen:

Verw.Grp	III		IV		V		VI		VII		VIII		IX	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Höherer Dienst	-	-	14	3	5	1	5	-	25	-	36	1	1	-
Gehobener Dienst	6	5	14	2	20	2	108	5	88	2	-	-	-	-
Fachdienst	16	67	24	41	4	2	-	-	-	-	-	-	-	-
Mittl. Dienst	18	64	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hilfsdienst	4	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Handwerklicher Dienst (P1-P5)	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

b) Vertragsbedienstete:

<u>Entlohnungsgruppe</u>	<u>m</u>	<u>w</u>
a	3	-
b	9	3
c	4	25
d	56	242
e	9	-
Handwerklicher Dienst (p1-p5)	6	42

Zu 2:

<u>Leitungsfunktionen</u>	<u>m</u>	<u>w</u>
Sektionsleiter	2	-
Gruppenleiter	5	-
Abteilungsleiter	21	1

- 3 -

Sämtliche der zu Frage 1 genannten Beamten und Beamtinnen unterstehen männlichen Sektions- bzw. Gruppenleitern. Sechs Beamte und vier Beamtinnen unterstehen einer Abteilungsleiterin, alle übrigen unterstehen männlichen Abteilungsleitern.

Zu 3:

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die nachstehenden Übersichten, welche nach den gleichen Gesichtspunkten wie jene zur Frage 1 erstellt wurden (Stichtag 1.2.1987):

a) Beamte/Beamtinnen:Dienstklassen:

Verw. Grp	III		IV		V		VI		VII		VIII		IX	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Höherer Dienst	-	-	15	-	3	1	10	-	25	-	32	1	1	-
Gehobener Dienst	4	3	10	1	28	4	130	4	62	-	-	-	-	-
Fachdienst	20	65	24	33	4	3	-	-	-	-	-	-	-	-
Mittl. Dienst	17	60	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hilfsdienst	5	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Handwerklicher Dienst (P1-P5)	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

b) Vertragsbedienstete:

<u>Entlohnungsgruppe</u>	<u>m</u>	<u>w</u>
a	5	3
b	9	3
c	5	26
d	61	241
e	8	-
Handwerklicher Dienst (p1-p5)	7	39

Zu 4:

Nach den Ermittlungen des Bundesrechenamtes erfolgten in meinem Ministerium im Zeitraum 1.2.1987 bis 1.4.1989 insgesamt 96 Neuaufnahmen, von denen 74 auf Frauen entfielen. Eine Aufgliederung nach Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen ergibt folgendes Bild:

<u>Verw/Entl.Grp</u>	<u>m</u>	<u>w</u>
A/a	1/2	0/0
B/b	2/3	0/1
C/c	0/0	0/1
D/d	0/5	0/58
E/e	0/5	0/0
P/p	0/4	0/14

Zu 5:

Hinsichtlich dieser Frage verweise ich auf die allgemeinen Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers in Beantwortung der Anfrage Nr. 3513/J.

Darüber hinaus ist vom Standpunkt des Bundesministeriums für Landesverteidigung noch speziell zu erwähnen, daß einer vermehrten Aufnahme von Frauen in diesem Ressort verschiedentlich auch deshalb Schranken gesetzt sind, weil selbst für eine Reihe von zivilen Verwendungen, insbesondere für bestimmte Leitungsfunktionen, ein (Miliz- bzw. Reserve-) Offiziersdienstgrad erforderlich ist.

Zu 6 bis 8:

Die Beantwortung dieser Fragen erfordert umfangreiche und zeitaufwendige Erhebungen, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abgeschlossen werden können. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich diese Fragen erst nach Vorliegen der diesbezüglichen Erhebungsergebnisse beantworten kann. Im übrigen verweise ich auch diesbezüglich auf die Beantwortung durch den Herrn Bundeskanzler.

10. Mai 1989

